

Als im November 1996 Bundespräsident Roman Herzog der VR China einen Besuch abstatte, sprach er mit dem chinesischen Ministerpräsidenten über Menschenrechte. Roman Herzog sagte, es gebe verschiedene Kategorien von Menschenrechten, die nicht überall gleich anzuwenden seien. Es gebe aber einen universell geltenden Kern, so das Recht auf Achtung des Lebens, das Verbot von Folter und Sklaverei, der Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug. Diese Menschenrechte müssten weltweit geachtet werden, »auch in China«. 119 Die knappe Antwort des chinesischen Ministerpräsidenten lautete: »Die Bibel gilt nicht in China« 120 Chinesische Dissidenten, die schlussendlich meist ins Ausland, in der Regel in die USA, abgeschoben wurden, wie zum Beispiel Wei Jing sheng, vertreten weitgehend westlich-liberale Menschenrechtskonzepte. Diese Menschenrechtskonzepte sind die unseren, es geht um ein Mehrparteiensystem, um freie Wahlen westlichen Zuschnitts, um Gewaltenteilung usw. 121 ... Mein Eindruck ist, dass die maßgebenden Europäer, die sich zum Thema Ausdehnung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf Hongkong (1951 die Chance) nie äußerten, womöglich der Meinung waren, dass der weltweit einmalige europäische Schutz der individuellen Menschenrechte nur für die Menschen in dem engen geographischen Raum Europa bzw. lediglich für abhängige Gebiete, in denen Menschen der weißen Rasse wohnen, geeignet sei. Diesen Eindruck müssen jedenfalls Chinesen haben. Nun gibt es Beobachter, welche den Anschein erwecken, »KPCh« bedeute »Kapitalistische Partei Chinas« oder »Konfuzianische Partei Chinas«. In der VR China indes wird unter »KPCh« nach wie vor die »Kommunistische Partei Chinas« verstanden. 122

Die ideologische Basis des offiziellen Denkens stammt aus Deutschland und nicht aus Asien. Und dieses aus Deutschland stammende marxistische Denken und nicht etwa asiatische Werte oder der Konfuzianismus bildet die philosophische - wenn man das so nennen will – die

Grundlage der offiziellen chinesischen Menschenrechtsdoktrin

Aus dem Marxismus leiten sich unter anderem folgende sechs chinesische amtliche Grundauffassungen über die Menschenrechte ab:

1. Die Menschenrechte wurden nicht von einem Gott geschaffen und sind nicht in einem ewigen Naturrecht oder sonst wie metaphysisch verankert. Sie sind vielmehr das Produkt gesellschaftlicher Entwicklungen. Sie existieren nur positivrechtlich, also im Rahmen staatlich oder völkerrechtlich gesetzten Rechts. 123
2. Die Menschenrechte sind einem fortwährenden dynamischen Fortbildungsprozess unterworfen. Es gibt also individuelle Menschenrechte, aber im Laufe der Zeit sind soziale und kulturelle sowie auch 123 kollektive Menschenrechte dazugekommen. Die Vorstellung, Menschenrechte seien ein für allemal individuelle Rechte, wird in der VR China zurückgewiesen.
3. Die Menschenrechte gehören zum sogenannten »Überbau«, der vor allen Dingen von der wirtschaftlichen Basis geprägt wird. Die jeweilige konkrete Menschenrechtslage eines Landes ist daher in erster Linie von ökonomischen Bedingungen abhängig. Kulturelle, historische, religiöse und andere soziale Bedingungen spielen durchaus auch eine Rolle, aber eine zweitrangige. Deshalb ist im Hinblick auf den Fortschritt der Menschenrechtslage der wirtschaftliche Aufbau von zentraler Bedeutung. 5 Je rückständiger die wirtschaftliche Lage, umso unbefriedigender zwangsweise die Menschenrechtslage.

4. Die Rechte von Menschen sind stets dialektisch verknüpft mit entsprechenden Pflichten, also zum Beispiel nicht nur Recht auf, sondern auch Pflicht zur Arbeit.

5. Die offizielle Behandlung der Menschenrechte in der Volksrepublik China ist Hauptwiderspruchs-bezogen. Das Wort Hauptwiderspruch gebe ich in fetter Schrift wieder, weil es ein Konzept bezeichnet, welches im Westen nicht zur Kenntnis genommen wird, und zwar wohl deshalb, weil diese Vokabel kein Terminus irgendeiner westlichen wissenschaftlichen Disziplin ist. 124

Die Hauptwiderspruchslehre stammt aus einem sowjetischen Lehrbuch des Marxismus. Dass sie aber in der VR China so nachhaltig Wurzeln geschlagen hat, könnte eine chinesische Besonderheit sein. Die Akzeptanz der sowjetischen Hauptwiderspruchslehre in den Reihen der KPCh könnte auf den fortdauernden Einfluss altüberlieferter chinesischer Kriegskunst zurückführbar sein.

Danach war die Konzentration der Kräfte, gerade im Umgang mit dem militärischen Feind, schon immer eine wichtige Führungsmethode. Seit Mitte der 30er Jahre definierte die Zentrale viermal neu.

Das Wort »Volk« wurde und wird in der Volksrepublik China marxistisch interpretiert. Zum »Volk« gehören nur jene Teile der Bevölkerung, welche das Regime der KPCh unterstützen bzw. zumindest nicht bekämpfen, der Rest der Bevölkerung zählt nicht zum »Volk«, sondern zu den »Volksfeinden«. Unter dem ersten Hauptwiderspruch zählten auch die Großkapitalisten und Großgrundbesitzer zum chinesischen »Volk«, wenn sie nur eine Bedingung erfüllten, nämlich gegen die Japaner zu sein.

Dann lautete in der Zeitspanne 1945-49 der Hauptwiderspruch »KPCh gegen Guomindang«, also gegen Tsiang Kai-shek und die von ihm vertretenen Klassen. Unter diesem neuen Hauptwiderspruch war vom Schutz der Menschenrechte von Großgrundbesitzern und Großkapitalisten nicht mehr die Rede.

Desgleichen nicht unter dem dritten Hauptwiderspruch, der seit der Gründung der VR China 1949 bis zum Tode Mao Zedongs 1976 galt, nämlich »Proletariat gegen Bourgeoisie«. Im Zeichen dieses Hauptwiderspruchs verstummte in der VR China so gut wie jede Menschenrechtsdiskussion. 125

Die Menschenrechte wurden damals offiziell abgelehnt und mit Füßen getreten, insbesondere während der sog. Kulturrevolution 1966-76.

Schon der 8. Parteitag der KPCh hatte 1956 einen neuen Hauptwiderspruch definiert, der allerdings von Mao hintertrieben wurde. Der kam erst nach dem Machtantritt Deng Xiaopings Ende der 1970er Jahre wieder zum Vorschein und gilt seit Dezember 1978. Dieser neue Hauptwiderspruch ist - ich zitiere aus der derzeit (2005) geltenden Satzung der KPCh von 2002 - »der Widerspruch zwischen den wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen des Volkes und der rückständigen gesellschaftlichen Produktion«. Die Situation unter dem derzeitigen Hauptwiderspruch ähnelt stark der Situation unter dem Hauptwiderspruch »Chinesisches Volk gegen Japan« 1937-1945. 126

6. In marxistischen Schriften werden regelmäßig so genannte »bourgeoise « Theorien aller Art als heuchlerisch entlarvt. Nach außen hin frommen sie dem Gemeinwohl, in Wirklichkeit aber dienen sie den Interessen der Ausbeuterklassen. So heißt es in einer maßgebenden Zeitung der VR China: »Marxisten vertreten seit eh und je die Ansicht, dass die unter dem Banner der abstrakten Freiheit, Demokratie und Menschenrechte auftretende bürgerliche Ideologie und Kultur ihrem Wesen nach eine Widerspiegelung des bourgeois Systems der Lohnarbeit ist [...] [Die bürgerliche Ideologie und Kultur] tritt im Namen der ganzen Gesellschaft auf und gibt sich selbst einen abstrakten, universalen Anstrich«.

Diese strategemische Menschenrechts-Sicht, die darin besteht, hinter der Fassade schön klingender humanitärer Worte finstere Hinterlisten zu vermuten, wurzelt sicher in alten chinesischen, allerdings nicht konfuzianischen Denktraditionen, wird aber durch den offiziell aner-

kannten, dem Klassenfeind gegenüber von Haus aus misstrauischwachsamem Marxismus noch verstärkt und auf eine zusätzliche geistige Basis gestellt. Gestützt auf ihre äußerst starke Listsensibilität unternimmt die VR China alle möglichen Maßnahmen zur Schadensstrategievorsorge. 127

Das kann man auch einfacher ausdrücken: Kommunistische Menschenrechte treten nur ‚materialistisch‘ auf, vermischen Tatsachenfeststellung (etwa: Armut erlaubt nicht...) mit zumindest den Staatsapparat bindenden Rechten.– Der ‚Hauptwiderspruch‘ macht sie völlig dezisionistisch: Die KP-Spitze entscheidet nach Opportunität über dessen Wechsel, wählt die Feinde aus.

Selbsttäuschung? Senger scheint nicht aufzufallen, dass mit den Strategemen permanenter Krieg, äußerer oder innerer (Klassenkampf) unterstellt wird. Ist das die Normalität eines Verfassungsstaats, wie er formal bereits seit sechzig Jahren besteht? Die Vermutung des schweizer Bundesrats Couchepin (128) eines Sicherheitswahns hat etwas für sich.

Diese strategemische Menschenrechtssicht kann als folkloristische Verkleidung jeglicher Despotie gelten. Sie richtet sich wohlgernekt in der heutigen Zeit auf die eigenen Staatsbürger, den formalen Souverän. Die (129f.) genannten Tricks gab es zu allen Zeiten in China – die chinesische Schriftsprache eignet sich dafür. Sie sind eines modernen Staates unwürdig.

Abgesehen von der weitgehend aus dem Westen stammenden marxistischen Menschenrechtsphilosophie vertritt die VR China, was das völkerrechtliche Menschenrechts-Regime betrifft, eigentlich nur UNO-Positionen, zum Beispiel

1. Die Regenbogen-Konzeption der Menschenrechte

Danach umfassen die Menschenrechte sowohl individuelle als auch kollektive und sowohl politische als auch wirtschaftliche, soziale sowie kulturelle Menschenrechte. Während man im Westen eher nur einzelne individuelle Menschenrechte betont, betont die VR China unter anderem das kollektive Menschenrecht der Völker, darunter natürlich des chinesischen Volkes, auf wirtschaftliche, kulturelle und politische Selbstbestimmung an. Ferner erkennt die VR China das individuelle und kollektive Menschenrecht auf Entwicklung an. Kollektive Minderheitenrechte anerkennt die VR China ausdrücklich - zumindest auf dem Papier. 130

2. Die These von der Gleichrangigkeit sämtlicher Menschenrechte

Von der Universalen Erklärung der Menschenrechte von 1948 angefangen lässt sich bis zur Gegenwart (2005) aus den einschlägigen UNO-Verlautbarungen keine Hierarchie von Menschenrechten herausinterpretieren. Demgemäß lehnt die Volksrepublik China die euro-amerikanische These eines so genannten harten Kerns von Menschenrechten ab, bekennt sich zum Grundsatz der Unteilbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschenrechte und betrachtet zum Beispiel das Recht auf Entwicklung, 18 das Recht auf Nahrung und das Recht auf Arbeit genauso als vollgültige Menschenrechte wie irgendwelche anderen Menschenrechte. Zwar lehnt die VR China die Theorie vom harten Kern der Menschenrechte ab, benutzt aber bei der Regelung von Menschenrechtsproblemen die Methode der zeitweiligen Setzung von Prioritäten. Auch die UNO** kennt solche Prioritätensetzungen, beispielsweise von einem internationalen Jahr bzw. Jahrzehnt zugunsten der Minderheiten der Welt sowie von einer UN-Dekade für Menschenrechtserziehung ... 131

** *schiefer Vergleich! Zynisch das Folgende:*

Anm. Unter dem Gesichtspunkt des Menschenrechts auf Entwicklung unzutreffend sein dürften Feststellungen wie jene des in die USA geflüchteten chinesischen Dissidenten Harry Wu. ... Wenn man das Menschenrecht auf Entwicklung als ein Kriterium zur Beurteilung der Menschenrechtssituation in der VR China betrachtet, hat sich, unter dem Gesichtspunkt dieses Kriteriums, die Menschenrechtssituation in der VR China seit 1978 eindeutig, und zwar erheblich,

verbessert.

4. Die Einschränkungbarkeit von Menschenrechten ist ein altes europäisches Konzept

So lautete beispielsweise Art. 10 der »Declaration des droits de l'homme et du citoyen« von 1789:

»Nul ne doit être inquiet pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.«

Die Guillotinerung Tausender während der Französischen Revolution dürfte somit keineswegs im Widerspruch zur Französischen Menschenrechtserklärung gestanden haben, sondern im Zeichen der Wahrung des »ordre public« durchgeführt worden und rechtens gewesen sein. 133

Unterschied ist, dass in der Volksrepublik China die Einschränkungbarkeit der Menschenrechte offiziell hervorgehoben, in Europa dagegen in öffentlichen Verlautbarungen weitgehend unter den Teppich gekehrt wird.

Das änderte sich in letzter Zeit wegen des sogenannten »Kriegs gegen den Terrorismus«, aber man tut sich hierzulande nach wie vor schwer mit Einschränkungen von Menschenrechten. Die im Westen verbreitete Tendenz, den emanzipatorischen Aspekt von Menschenrechten einseitig hervorzuheben, kann die VR China unter Hinweis zum Beispiel auf den von der UNO-Vollversammlung am 16.12.1966 ohne Gegenstimme und ohne jede Enthaltung 22 verabschiedeten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zurückweisen. In der Tat sieht dieser Pakt äußerst weitgehende Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit, um nur ein Beispiel herauszugreifen, vor. 134

Der ‚Dolmetscher‘ v. Senger zeigt die Tendenz in diplomatischen Dokumenten, die „Menschenrechte“ theoretisch zu entzweifeln.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Einschränkung von Menschenrechten scheint mir in der VR China recht unbekannt zu sein. Ich glaube, sogar im Sinomarxismus ließen sich Anknüpfungspunkte für eine Begründung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finden... man denke auch an den konfuzianischen Gedanken von Maß und Mitte. Die erwähnte UNO-Menschenrechtsnorm und andere UNO Menschenrechtsnormen geben aus der Sicht der Volksrepublik China der Obrigkeit jedenfalls einen enormen legitimen Spielraum bei legalen Einschränkungen des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit. Für andere Menschenrechte gilt Entsprechendes. Der Pakt ... ist kompatibel mit einem marxistischen Einparteienregime. 135

5. Nichteinmischung

6. Ausnahmen

Die Auffassung, wonach Ausnahmen vom grundsätzlichen Nichteinmischungsgebot zulässig seien, ist in mehreren UNO-Dokumenten verankert; allerdings lediglich bei - ich zitiere aus Art. 5 der »Erklärung über das Recht auf Entwicklung« vom 4.12.1986 - »massiven und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Menschen« - man beachte die im Westen weitgehend abgelehnte Formulierung »Menschenrechte von Völkern« - 4.1 wie etwa Apartheid, Kolonialismus, Bedrohung der nationalen Souveränität, der nationalen Einheit« etc. Für die offizielle, von westlichen Politikern vorgenommene Aushändigung der Listen einzelner sogenannter politischer Gefangener an die chinesische Regierung scheint, so gesehen, eine völkerrechtliche Grundlage zu fehlen. Solche Listen nehmen chinesische Politiker lediglich aus PR-Kalkül entgegen. 136

Senger stellt die Tatsache fest, dass die chinesische Regierung beispielsweise konsequent ge-

gen das Apartheid-Regime in Südafrika oder gegen israelische Verletzungen von Menschenrechten an Palästinensern in den okkupierten Gebieten aufgetreten ist. Aber »die primäre Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte« liegt, übrigens nicht nur nach offizieller chinesischer Auffassung, »bei den Staaten«. 137

Die VR China befindet sich bei menschenrechtsrelevanten Abstimmungen über umstrittene Themen-Resolutionen meist auf der Seite einer überwältigenden Mehrheit von Staaten aus der Dritten Welt (von Senger 2004c). In einer isolierten Minderheitenposition befinden sich bei umstrittenen Themen-Resolutionen zumeist die Staaten der EU und vor allem die USA.

Kein Wunder, dass die VR China sämtliche elf von westlichen Staaten in den letzten fünfzehn Jahren unternommenen Versuche, China wegen Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen, mit Erfolg abzuwehren vermochte. 138

Spuren einer kritischen Haltung lassen sich an der präsentierten glatten Fassade des schweizer Menschenrechtsdiplomaten feststellen, der im Stil wohl einem Machiavell nacheifert:

Fazit: Es ist recht schwierig, in der offiziellen chinesischen Menschenrechtsposition etwas Chinesisches festzustellen. 140

Statt dass man sich den im Rahmen der UNO artikulierten universalen Menschenrechts-Mehrheitsvorstellungen zuwendet, versucht man, die Diskussion zu regionalisieren und damit zu entschärfen, indem man zum Beispiel asiatische Menschenrechtskonzeptionen konstruiert und ihnen eine meines Erachtens überproportionale Aufmerksamkeit schenkt. Damit weicht man der Herausforderung aus, sich mit der globalen UNO-Konzeption der Menschenrechte auseinander zu setzen, auf die sich ein Staat wie die VR China bequem berufen kann.

Aus den obigen Ausführungen dürfte hervorgehen, dass die VR China über ein westlicherseits kaum wahrgenommenes Potential verfügt, um in der Menschenrechtsfrage als Sprecherin nicht Asiens, sondern des gesamten Südens der Erdkugel eine den Westen herausfordernde Führungsrolle zu spielen. Dass sie sich in der Menschenrechtsfrage bedeckt hält, hängt mit dem derzeitigen rein innenpolitischen Hauptwiderspruch zusammen, durch den - gemäß derzeitiger offizieller Planung bis Mitte dieses Jahrhunderts - der sozialistische Wirtschaftsaufbau und nicht die Menschenrechte in den Mittelpunkt der chinesischen Politik gerückt werden. Westliche Staaten würden gleichwohl gut daran tun, ihre im Grunde genommen prekäre Situation in der Menschenrechtsfrage im Rahmen des weltweiten interkulturellen Dialogs zu erkennen und sich damit ernsthaft auseinander zu setzen.

Besonders zu begrüßen wäre eine vermehrte westliche wissenschaftliche Beschäftigung mit Menschenrechts-Positionen der UNO, die maßgeblich von Ländern des Südens, darunter der VR China als der einzigen ständigen Vertreterin der Entwicklungsländer im Weltsicherheitsrat, beeinflusst wird und die als ein, wenn nicht sogar als das Hauptforum interkultureller geistiger Auseinandersetzungen betrachtet werden könnte. 141

(Schluss)